

Satzung der Opera Laiblin

In der Fassung vom 15. Juli 2020

ERSTER ABSCHNITT: ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Opera Laiblin“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Namenszusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Pfullingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur auf den Gebieten der Musik und der darstellenden Künste, insbesondere in der Gestalt der Oper, sowie die Förderung der Pflege und Erhaltung dieser Kulturwerte.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige öffentliche Operaufführungen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

ZWEITER ABSCHNITT: MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein entsteht durch Aufnahme in den Verein. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Vereinsziele unterstützt und die Satzung anerkennt.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden und ist unanfechtbar.

(3) Die Aufnahme wird erst mit Bezahlung des ersten Jahresbeitrags wirksam.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder trotz Mahnung mehrfach gegen die Vereinssatzung verstoßen hat. Das Mitglied ist mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstandsvorsitzenden schriftlich darüber zu informieren, dass ein Ausschlussverfahren angestrebt wird und welches die Gründe für den Ausschluss sind. Ab diesem Zeitpunkt ruhen alle Mitgliedsrechte und Vereinsämter des Mitglieds. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Der Beschluss über den Ausschluss ist sofort wirksam. Nach dem erfolgreichen Ausschlussverfahren ist dem Mitglied der Ausschluss schriftlich zu verkünden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das

Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins keinen Schaden nimmt.

(3) Jedes Mitglied ist dafür verantwortlich, Änderungen seiner Stammdaten dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden als Jahresbeiträge im Voraus erhoben. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. Januar zu entrichten. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag einer Ratenzahlung zustimmen. Wird ein Mitglied im letzten Quartal eines Jahres in den Verein aufgenommen, ist für dieses Jahr nur der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann zum Ausgleich der Inflation die Höhe der Jahresbeiträge anpassen, frühestens jedoch fünf Jahre nach der letzten Änderung und höchstens um zehn Prozent.

(3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

DRITTER ABSCHNITT: INNERE ORDNUNG

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Opernrat.
- (2) Die Mitgliedschaft im Vorstand setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaften im Vorstand und im Opernrat schließen einander nicht aus.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Im ersten Quartal jedes Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Maßgabe des Paragraphen 9, Absatz 2 dieser Satzung einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung bestellten Versammlungsleiter, geleitet.
- (4) Für Mitgliederversammlung ist eine Lokalität am Sitz des Vereins oder in einer angrenzenden Gemeinde zu wählen. Es ist ein Zeitpunkt zu wählen, an dem die Anwesenheit möglichst vieler Mitglieder zu erwarten ist.
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dazu wird zu Beginn der Versammlung ein Protokollant bestellt. Dieser muss nicht zwangsläufig Mitglied des Vereins sein. Das Protokoll ist von ihm und vom Versammlungsleiter sowie, wenn Wahlen stattgefunden haben, von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Einladung der Mitgliederversammlung wird in Textform und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen persönlich übergeben oder an die dem Verein zuletzt gemeldeten Stammdaten versandt. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Vorschläge zur Änderung oder Neufassung der Satzung müssen im Wortlaut der Einladung beigefügt werden.
- (2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn zehn Prozent der Mitglieder – mindestens jedoch fünf Mitglieder – dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Wenn die Umstände es erfordern, ist eine reduzierte Einberufungsfrist von zwei

Wochen zulässig. Einem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Monaten nachzukommen.

(3) Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Jedes Mitglied kann beim Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Vom Vorstand abgelehnte Anträge können von der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

1. die Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
2. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
3. die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder,
4. die Kassenprüfung,
5. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
6. den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
7. Änderungen oder Neufassungen der Satzung und
8. die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes regeln. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das zwölfte Lebensjahr vollendet hat. Gewählt werden kann jedes Mitglied, das unbeschränkt geschäftsfähig ist. Alle stimmberechtigten Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt per Handzeichen mit relativer Mehrheit, sofern diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes regeln. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes wird geheim abgestimmt.

(3) Zur Durchführung der Wahlen wird von der Mitgliederversammlung ein zweiköpfiger Wahlausschuss bestellt. Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen unbeschränkt geschäftsfähig, aber nicht Mitglied des Vereins sein. Sie dürfen nicht gleichzeitig Kandidat sein. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Versammlung kann Kandidaten zur Wahl vorschlagen. Die Kandidaten werden bis vor Beginn der Wahlhandlung vom Wahlausschuss auf einer Liste zusammengefasst. Für jedes zu besetzende Amt wird ein einzelner Wahlgang

durchgeführt. Die Mitgliederversammlung wählt in geheimer Wahl mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kann kein Kandidat die nötige Mehrheit auf sich vereinen, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Der Gewählte muss die Wahl annehmen.

(4) Für die Abbestellung eines Vorstandsmitgliedes gemäß Paragraf 15, Absatz 3 dieser Satzung oder den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein gemäß Paragraf 4, Absatz 3 dieser Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zu einem Beschluss, der eine Änderung oder Neufassung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Für die Auflösung des Vereins gemäß Paragraf 19 dieser Satzung ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(5) In den Fällen des Absatz 4, Sätze 1 und 2 ist die Versammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, kann der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Paragraf 9, Absatz 2 dieser Satzung gilt für diesen Fall entsprechend.

§ 12 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder des Opernrates sein oder eine von diesen Organen übertragene Aufgabe ausüben.

(2) Die Kassenprüfer prüfen einmal in jedem Geschäftsjahr die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins. Unstimmigkeiten und Mängel sind unverzüglich dem Kassenwart anzuzeigen.

(3) Die Kassenprüfer erstatten über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht und schlagen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands vor.

§ 13 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem Kassenwart und drei weiteren Mitgliedern.

(2) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins gemäß Paragraf 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches und die Führung seiner Geschäfte. Alle Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen jeweils allein. Sie sind von den Vorschriften des Paragrafen 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreit.

(3) Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands und seiner Mitglieder

(1) Dem Vorstand obliegen alle Vereinsaufgaben, deren Erledigung nicht durch diese Satzung oder das Gesetz einem anderen Vereinsorgan vorbehalten ist. Er hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es dessen Wohl erfordert. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu achten und umzusetzen. Entscheidungen mit besonderer Tragweite für den Verein hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Der Vorstand hat in der Mitgliederversammlung das ausschließliche Vorschlagsrecht für den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein gemäß Paragraph 4, Absatz 3 dieser Satzung, die Änderung oder Neufassung der Satzung und die Auflösung des Vereins gemäß Paragraph 19 dieser Satzung. Verfügt der Verein über kein handlungsfähiges Vorstandsmitglied, kann die Auflösung von jedem Mitglied vorgeschlagen werden.

(3) Der Vorstand kann im Verein Ämter schaffen und ihnen Teile seiner Kompetenzen gemäß Paragraph 14, Absatz 1, Satz 1 dieser Satzung übertragen. Nicht übertragen werden können Kompetenzen, die in den Bereich des Paragraphen 13, Absatz 2 dieser Satzung fallen oder ihm ausdrücklich durch diese Satzung oder das Gesetz verliehen werden, mit Ausnahme der Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß Paragraph 3, Absatz 2, Satz 3 dieser Satzung und der Entscheidung über Zahlung der Mitgliedsbeiträge gemäß Paragraph 6, Absatz 1, Satz 3 dieser Satzung.

(4) Der Vorstandsvorsitzende repräsentiert den Verein nach innen und nach außen. Er vertritt den Vorstand gegenüber den anderen Organen des Vereins. Er beruft die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Bei Verhinderung vertritt ihn ein anderes Vorstandsmitglied, wenn diese Satzung nichts anderes regelt.

(5) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Bei Verhinderung vertritt ihn ein anderes Vorstandsmitglied.

§ 15 Bestellung des Vorstands

(1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl durch den Gewählten. Jedes Vorstandsmitglied bleibt über das Ende seiner Amtszeit hinaus so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

(2) Ein Vorstandsmitglied kann dem Vorstand jederzeit seinen Rücktritt zum Ende des laufenden Monats erklären. Die Erklärung erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe und ist unwiderruflich.

(3) Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, bleibt dessen Position bis zur Wahl eines Nachfolgers unbesetzt. Die übrigen Vorstandsmitglieder übernehmen seine Aufgaben. Der Vorstand kann für die Wahl eines Nachfolgers eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine unverzügliche Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist erforderlich, wenn der Vorstandsvorsitzende aus dem Amt ausscheidet oder der Vorstand eine Mindestzahl von drei Mitgliedern nicht erreicht. Im Fall einer Abberufung eines Vorstandsmitgliedes nach Absatz 3 ist unverzüglich ein Nachfolger zu wählen. Paragraf 9, Absatz 2 dieser Satzung gilt für diese Fälle entsprechend.

§ 16 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Halbjahr, zusammen. Der Vorstandsvorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied beruft die Sitzung in Textform ein. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Jedes Vorstandsmitglied kann im Einzelfall auf der Einhaltung der Einberufungsfrist bestehen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht zwingend erforderlich.

(2) Sitzungen des Vorstands können in Anwesenheit der Beteiligten oder fernmündlich stattfinden. In besonderen Ausnahmefällen kann der Vorstand Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Alle Vorstandsmitglieder haben gleiches Stimmrecht. Bei der Beschlussfassung entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes regeln. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

(4) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Ein Vorstandsmitglied wird zu Beginn der Sitzung zum Protokollanten bestimmt. Das Protokoll ist von ihm sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands, zu unterzeichnen.

§ 17 Der Opernrat

(1) Der Vorstand ernennt einen Opernrat. Die Auswahl der Mitglieder soll alle an einer Oper mitwirkenden kreativen Gruppen angemessen repräsentieren.

(2) Der Opernrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Opernratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Opernrates und vertritt den Opernrat gegenüber den anderen Organen des Vereins. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

(3) Jedes Mitglied des Opernrates kann dem Vorstand oder dem Opernratsvorsitzenden jederzeit formlos seinen Rücktritt erklären.

(4) Der Opernrat regelt seine innere Ordnung im Übrigen selbstständig.

§ 18 Aufgaben des Opernrates

(1) Der Opernrat plant, organisiert und leitet und in eigener Verantwortung die Opernprojekte. Er entscheidet über alle künstlerischen Belange der Oper, wenn sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs des Vereins fallen.

(2) Der Opernrat kann Aufgaben, die in seine Zuständigkeit fallen, an einzelne Personen abgeben.

VIERTER ABSCHNITT: BEENDIGUNG DES VEREINS

§ 19 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

§ 20 Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Musik und der darstellenden Künste.

Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung der Opera Laiblin am 15. Juli 2020 in Pfullingen beschlossen.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

<i>Seitz</i>	<i>Groll</i>	<i>Burkowitz</i>	<i>Dreher</i>	<i>Hinger</i>
<i>Maas</i>	<i>Scharkin</i>	<i>C. Barocka</i>	<i>K. Barocka</i>	<i>Hänisch</i>